

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von les  
Convers bis zum Bahnhof des Jura industriel.

(Vom 19. Juni 1868.)

### Tit. I

Mit Schreiben vom 20. März l. J. übermittelte uns der Staatsrath von Neuenburg eine vom dortigen Großen Rathe unterm 29. Februar d. J. genehmigte neue Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von les Convers, Bernergrenze, bis zum Bahnhofe des Jura industriel, und ersuchte uns, Ihnen dieselbe zur Genehmigung vorzulegen.

Wir eröffneten hierauf der Regierung von Neuenburg, daß wir zwar gerne bereit seien, ihrem Ansuchen zu entsprechen; indessen scheine es uns, daß die Genehmigung fraglicher Konzession so lange keinen reellen Werth haben könne, als nicht für die Hauptlinie nach St. Immer, von welcher die kurze Strecke auf Neuenburger-Gebiet nur ein Supplement bilde, ebenfalls eine neue Konzession (die frühere Konzession ist mit dem 24. August 1867 erloschen) ertheilt sei. Es schiene uns daher zweckmäßiger, mit der Ratifikation der Konzession für das Theilstück les Convers-Bahnhof Jura industriel zuzuwarten, bis auch von Seite Berns eine neue Konzession für die St. Immerthalbahn eingelangt sein werde. Wenn die Regierung indessen auf der Vorlage bestehe, so werden wir, da die Sache im Uebrigen keinen Anstand haben könne, nicht ermangeln, die Ratifikation der Konzession zu beantragen.

Mit Schreiben vom 15. Juni theilte uns hierauf die Regierung von Neuenburg mit, daß das Komite für die St. Immerthalbahn, mit welchem sie sich hierüber ins Vernehmen gesetzt habe, angelegentlich wünsche, daß die erneuerte Konzession noch in der Julisektion vorgelegt werde, damit, wenn in der Dezemberektion, wie das Komite als bestimmt annehmen zu können glaubt, eine Konzession für die Jurabahn oder wenigstens einen Theil derselben zur Genehmigung eingereicht werde, für die Anschlußstrecke Les Convers-Jura industriell bereits eine fertige, genehmigte Konzession vorliege.

Die Regierung glaubt, diesem Wunsche entsprechen zu sollen, und empfiehlt daher nochmals die Vorlage fraglicher Konzession.

Bei dieser Sachlage nehmen wir keinen Anstand, dem gestellten Gesuche auch unsererseits zu entsprechen, indem wir Ihnen hiemit die fragliche Konzession, welche uns im Uebrigen, da sie ganz gleichlautend mit der frühern ist, zu keinen Bemerkungen Veranlassung gibt, vorlegen und dieselbe mit nachfolgenden, dem frühern Genehmigungsbeschluss ebenfalls gleichlautenden Beschlussesentwürfe zur Genehmigung empfehlen.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Juni 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

---

## Beschlussentwurf

betreffend

die Konzession für eine Eisenbahn von les Convers bis zum Bahnhof  
des Jura industriel.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

1) einer dem „großen Komite zur Erbauung einer Eisenbahn durch das St. Immerthal“, bestehend aus Delegirten der Einwohner- und Bürgergemeinderäthe von Billeter, St. Immer, Sonvillier und Menan, von dem Großen Rathe des Kantons Neuenburg für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Les Convers bis Bahnhof Jura industriel unterm 22. März 1866 ertheilten, vom gleichen Großen Rathe unterm 29. Februar 1868 erneuerten Konzession;

2) eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 19. Juni 1868;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

b e s c h l i e ß t:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, vor Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Januar 1870 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsberechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b) Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c) Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 18 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für

die Erstellung der Bahn zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, namentlich des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Insbepondere werden gegenüber Art. 36, betreffend die Militärdienstenthebung der Eisenbahnangestellten, und gegenüber Art. 37, betreffend die zollfreie Einfuhr für Materialien zum Eisenbahnbau, die einschlägigen Bundesgesetze und die Kompetenzen des Bundes vollständig vorbehalten.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung , betreffend die Konzession für die Erstellung einer Eisenbahn von les Convers bis zum Bahnhof des Jura industriel. (Vom 19. Juni 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1868
Date	
Data	
Seite	674-678
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 804

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.